

■ Vom europäischen Mehrwert

Zum ›EU-Forum 2001‹ in Brüssel

Es gab eine ausführliche Diskussion in den EU-Mitgliedstaaten zum ›Programm Kultur 2000‹ bevor es vom Parlament sehr verspätet – wegen der Suche nach Kompromisslösungen mit dem Rat – schließlich im Februar 2000 verabschiedet wurde und das seitdem in Kraft ist: Bewährt es sich als das erste umfassende kulturpolitische Gesamtprogramm der Europäischen Union?

Das und künftige Perspektiven der Kulturpolitik in der EU waren die wichtigsten Fragestellungen des zweiten, von der EU-Kommission organisierten Kulturforums im November 2001 in Brüssel. Es war auch namens des Kulturausschusses des EPs von Giorgio Ruffolo »auf der Grundlage« seines politi-

schen Berichts über die kulturelle Zusammenarbeit in der europäischen Union gefordert worden, um »die Werte, die Zielsetzungen und Formen der kulturellen Zusammenarbeit in Europa neu« bestimmen zu können (Punkt 13).

Bedauerlicherweise hatte die Kommission einen Halbzeitbericht zum Programm 2000 noch nicht vorgelegt.

Konkrete Ergebnisse hat das Brüsseler Hearing weder zur Thematik des Plenums ›Die Förderung kultureller Kooperation durch die Gemeinschaft – Bilanz einer 10jährigen Partnerschaft‹ noch zu den drei Workshops ›Die Zukunft der kulturellen Kooperation in Europa‹ gebracht; doch kritische Bilanz-Ten-

denzen in der Einschätzung des laufenden Programms seitens der ca. 200 Teilnehmer (Vertreter kultureller Netzwerke, Regierungsvertreter aus den Mitglieder- und Anwärterstaaten, CCPs, einige wenige Kulturschaffende) waren durchaus erkennbar.

Das Forum hat den Widerspruch zwischen den formulierten Anforderungen an die EU-Kulturpolitik (z.B. Sichtbarkeit, Subsidiarität, Transversalität, bürgerfreundliche verwaltungstechnische Umsetzung) und der unzureichenden finanziellen Ausstattung (167 Mio. Euro für 5 Jahre) selbstverständlich nicht lösen können. Der Haushaltsansatz für das laufende Programm entspricht ca. 0,04% des gegenwärtigen EU-Haushalts und ist

Kulturelle Zusammenarbeit in der Europäischen Union (Ruffolo-Bericht 2001) (Auszüge)

Im Oktober 2001 hat das Europäische Parlament (EP) nach intensiver Beratung den Ruffolo-Bericht mit großer Mehrheit angenommen. Er befasst sich eingehend mit der neuen Aufgabe der EU im Bereich der Kulturpolitik, neben Europarat und UNESCO, nimmt eine erste Analyse des Programms »Kultur 2000« vor und entwickelt Perspektiven der Weiterentwicklung der EU zu einer »Europäischen Zivilgesellschaft«. In der Entschließung zum Ruffolo-Bericht werden kulturpolitische Grundsätze formuliert, die auf der Basis der »Grundrechtecharta der Europäischen Union«, namentlich seiner Art. 13 und 22, bereits Elemente des in konzeptioneller Vorarbeit befindlichen EU-Verfassungswerks enthalten. Mit anderen Worten: die jüngste Entschließung zur kulturellen Zusammenarbeit des EPs hat trotz gewichtiger Bausteine für die begonnene Verfassungsdiskussion wegweisende Bedeutung. Sie hat darin eine ähnliche Bedeutung wie die (wenigen) anderen Dokumente der europäischen Gemeinschaft, die abgedruckt sind in: Das Europa der Kulturen – Kulturpolitik in Europa. Dokumente, Analysen und Perspektiven – von den Anfängen bis zur Grundrechtecharta (Bonn/Essen 2001). Zu dieser EP Entschließung (A 5 – 0281/2001) siehe auch den Hinweis mit Quellenangabe auf S. 14 in diesem Heft. (O.S.)

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, dass die Kultur – im weiten Sinne – die Grundlage darstellt, auf der die Identität der Völker begründet ist,
- B. in Erwägung der dem Parlament obliegenden Verpflichtung, bei der Suche nach einer gemeinsamen kulturellen Grundlage und einer europäischen Zivilgesellschaft voranzuschreiten, die bei den Bürgern das Gefühl der Zugehörigkeit zu diesem europäischen Raum stärkt,
- C. in der Erwägung, dass eine europäische Kulturpolitik, die keineswegs Einheitlichkeit anstrebt, jedoch eine Identität bieten kann, die aus der Begegnung unterschiedlicher Kulturen erwächst, für die Entwicklung eines kollektiven europäischen Bewusstseins von entscheidender Bedeutung ist,
- D. in der Erwägung, dass die Freiheit des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ebenso wie der Zugang zur Kultur für alle Bürger Grundrechte darstellen, die sich die europäischen

Demokratien im Laufe der Geschichte erworben haben,

- E. in der Erwägung, dass Europa weiterhin einen wesentlichen kulturellen Bezugspunkt in der Welt darstellt,
- F. in der Erwägung, dass die kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den anderen Ländern die gegenseitige Verständigung unter den Völkern im Dienste des Friedens fördern,
- G. in der Erwägung, dass das charakteristische Merkmal Europas im kulturellen Bereich die Einheit in der Vielfalt ist, d.h. die im Laufe der Jahrhunderte herangereifte und sich kontinuierlich weiterentwickelnde Koexistenz und Interaktion einer reichen Vielfalt an Sprachen, Traditionen, Lebensstilen, künstlerischen und kulturellen Strömungen, Bewegungen und Ausdrucksformen,
- H. in Erwägung des seit 1974 andauernden Bemühens der Europäischen Union zugunsten

einer gemeinschaftlichen Kulturpolitik und des Engagements der Kommission für die Durchführung von Kulturprogrammen, (...)

- O. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter aktiver Auslegung des Subsidiaritätsprinzips ergänzen und ermutigen muss, indem sie den gemeinsamen kulturellen Hintergrund hervorhebt und damit einen europäischen Mehrwert schafft (Artikel 151 des Vertrags),
- P. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im kulturellen Bereich nicht in systematischer Weise erfolgt wie in den übrigen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit, (...)
- T. in der Erwägung, dass es in einem immer multiethnischer werdenden Europa erforderlich wird, dass die Kulturpolitik zum integralen Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird, eine Funktion des sozialen Zusammenhalts und der wechselseitigen Bereicherung erfüllt und zum wesentlichen Faktor für die Zugehörigkeit zu einer europäischen Bürgerschaft wird,
- U. in der Erwägung, dass die Europäische Union verstärkt Einfluss hat auf nationale Kulturpolitiken, insofern sie in mehreren Bereichen wie im Urheberrecht, im Folgerecht, im Bereich Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes, im Wettbewerbsrecht (u.a. Filmfinanzierung, Buchpreisbindung, Subventionen für Theater, Medienkonzentration) usw. neue Voraussetzungen für Kulturschaffende setzt,
- I. unterstreicht, dass die Kultur ein grundlegendes Element der Identität der Europäischen Union darstellt; verweist darauf, dass die Achtung und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und die Teilhabe am gemeinsamen Erbe ein Faktor der Integration und der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sind; bekräftigt, dass diese Identität die erforderliche Mindestgrundlage für die Festigung des Gefühls einer Unionsbürgerschaft und für die künftige Ausarbeitung einer europäischen Verfassung darstellt;

damit geringer als der – jährliche (!) – Kulturetats der Bundesstadt Bonn.

Dennoch könnten folgende Elemente im Sinne des Ruffolo-Berichts als Grundlage für ihre Weiterentwicklung angesehen werden:

- ein Konsens, dass es insbesondere nach dem 11. September einen verstärkten Bedarf für Kulturpolitik auf der EU-Ebene gibt;
- die bisherige Finanzausstattung als nicht ausreichend erachtet wird, um die gesetzten kulturpolitischen Ziele zu erreichen;
- die EU-Kulturpolitik als ein »Gegengewicht« zu anderen EU-Politikbereichen mit dem Ziel der Erhaltung der kulturellen Vielfalt (Einheit in Vielfalt) zu entwickeln;
- »Kultur 2000« zur Stärkung der Nachhaltigkeit in Richtung Förderung mehrjähriger und qualitativ hochwertiger Projekte zu akzentuieren;
- eine Prioritätensetzung insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende EU-Erweiterung im Kulturprogramm vorzunehmen.

Darüber hinaus gab es unterschiedliche Schwerpunkt-Nennungen, die die Bandbreite der Förderprioritäten markieren:

- Avantgarde-Kunst versus gemeinsames Kulturerbe,
- institutionelle Förderung der Netzwerke versus Projektförderung,
- Mobilität der Kunstproduzenten oder der Kunstwerke,
- Förderung der Aus- und Weiterbildung versus aktiver Künstler-Unterstützung,
- Ausbau des gemeinsamen innereuropäischen Kulturraums oder Betonung des interkulturellen Dialogs mit Drittstaaten,
- Förderung großer Projekte versus kleiner nachhaltiger Vorhaben, und
- kulturelle Breitenwirkung versus gezielte Spartenförderung.

Wunderlich erschien mir, wie sich in der Brüsseler Diskussion der Begriff »Mehrwert« – siehe auch Ruffolo-Bericht (Punkt O) – flugs auch in den Redebeiträgen von kulturellen Netzwerkern und selbst von Kulturschaffenden wiederfand; übrigens

oft mit dem Verweis auf Art. 151 des Amsterdamer Vertrages. Erstaunlich selten hingegen war die Rede von dem Umsetzungsdefizit des Art. 151,4, der Kulturverträglichkeitsklausel. Sie zu operationalisieren – analog der Umweltverträglichkeitsprüfung – müsste meines Erachtens künftig Priorität haben! Wieder wurde in solchen Diskussionen deutlich, wie dominant europaweit wirtschaftspolitisches Denken ist und noch alle EU-Gremien beherrscht: Zwar hatte die jetzige Europäische Union 1957 mit den Römischen Verträgen – die das Wort »Kultur« überhaupt nicht enthielten und »Bildung« nur in Zusammenhang mit »Berufsbildung« kannten – als Wirtschaftsgemeinschaft begonnen, doch sie ist – nach ihrem eigenen Verständnis – seit der Verabschiedung der »Grundrechtcharta« (2000) eine Werte- und Kulturgemeinschaft. Sollte das selbst den Kulturleuten in ihren Brüsseler Interventionen nicht bewußt gewesen sein?

Olaf Schwencke

2. hebt hervor, dass der kulturelle Austausch und die kulturelle Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Integrationsfähigkeit und zum Zusammenhalt in Europa leisten;
3. hebt hervor, dass die Kultur selbst ein Gut darstellt und außerdem einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Zunahme der Beschäftigung leistet ...; (...)
5. hält es hinsichtlich der Zukunft der Europäischen Union für angebracht, die kulturelle Zusammenarbeit sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene des Haushaltsplans, insbesondere mit Hilfe von Formen der verstärkten Zusammenarbeit unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 151 des EG-Vertrags zu stärken, um die Schaffung eines »europäischen Kulturraums« zu ermöglichen; (...)
9. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Finanzierung kultureller Aktivitäten im Rahmen der aus den Strukturfonds gewährten Zuschüsse vorzulegen;
10. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament einen auf Artikel 151 Absatz 2 des Vertrags gestützten Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für die kulturelle Zusammenarbeit vorzulegen, die den Informationsaustausch und die Verknüpfung zwischen den Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten und der gemeinschaftlichen Kulturpolitik fördern soll; diese Struktur, die der Kommission und den nationalen Kontaktstellen angegliedert wäre, wie sie im Programm »Kultur 2000« vorgesehen sind, soll auf systematische Weise die bestmöglichen Praktiken im Bereich der Politiken der Mitgliedstaaten sowie erfolgreiche Erfahrungen im Hinblick auf Formen des Sponsoring und öffentlich/private Partnerschaften zugunsten des kulturellen Erbes, des künstlerischen Schaffens und des Zugangs der Bürger zur Kultur ermitteln und nutzbar machen;
11. stellt fest, dass die in der vorliegenden Entschließung enthaltenen Empfehlungen das

Subsidiaritätsprinzip und die Grundrechte der Bürger achten; ist der Auffassung, dass die etwaigen finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt über das Programm »Kultur 2000« abgedeckt werden können;

12. fordert, dass im Rahmen der Revision des Rahmenprogramms Kultur 2000 die Rolle der Kontaktstellen gestärkt und ihnen insbesondere die Aufgabe übertragen wird,
 - eine ständige Verbindung zu den verschiedenen Institutionen zu gewährleisten, die eine Unterstützung für den kulturellen Sektor in den Mitgliedstaaten leisten, und damit zur Komplementarität zwischen den Aktionen des Programms »Kultur 2000« und den nationalen Stützungsmaßnahmen beizutragen,
 - auf geeigneter Ebene die Unterrichtung und den Kontakt zwischen den Akteuren sicherzustellen, die am Programm »Kultur 2000« mitwirken sowie an weiteren Gemeinschaftsprogrammen, die für Vorhaben im Bereich der Kultur zugänglich sind;
13. fordert die Kommission auf, mit Blick auf die Bewertung und die Überarbeitung des Rahmenprogramms »Kultur 2000« ein zweites Kulturforum (nach dem ersten Kulturforum der Europäischen Union im Januar 1998) einzuberufen, in dessen Rahmen auf der Grundlage der vorliegenden Entschließung die Werte, Zielsetzungen und Formen der kulturellen Zusammenarbeit in Europa neu bestimmt werden sollen;
14. wünscht, dass anlässlich des Kulturforums der Dialog mit den Kulturschaffenden auf transparente und effiziente Art und Weise verstärkt und verbessert wird, wobei gegebenenfalls die Einrichtung eines entsprechenden Beirates vorzuziehen ist;
15. unterstreicht die Bedeutung des Mäzenatentums für das künstlerische Schaffen und die künstlerischen Ausdrucksformen und fordert die Kommission auf, Partnerschaften zwischen Stiftungen, Einrichtungen und Verbänden im Kulturbereich sowie mit den privaten Unter-

- nehmen zu fördern, die Aktionen im europäischen Maßstab entfalten wollen;
16. fordert, dass die Mitgliedstaaten in ihrer Steuergesetzgebung den Mäzenaten Steuervorteile einräumen;
 17. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Möglichkeiten durchzuführen, die Grundsätze für die steuerliche Behandlung von Kunstwerken und künstlerischer Tätigkeit, vor allem betreffend die MwSt, sowie die Vorschriften über die Besteuerung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Künstler innerhalb der Europäischen Union auf gemeinschaftlicher Ebene anzunähern;
 18. fordert die Kommission auf, eine Vorschrift aufzustellen, damit bei der Ausschreibung für jedes öffentliche Vorhaben, das mit Mitteln der Strukturfonds bzw. des Kohäsionsfonds finanziert wird (Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen, einige Ausrüstungsvorhaben, Vorhaben in den Bereichen Landschaftsgestaltung und Umwelt etc.) 0,1% – 0,5% der gemeinschaftlichen Finanzmittel für die Herstellung von Kunstwerken (Skulpturen, Keramik, Malerei etc.) bereitgestellt werden, die der Ausschmückung des durchgeführten Vorhabens dienen und den Bürger an die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Vorhaben erinnern;
 19. empfiehlt mit Blick auf den nächsten Gipfel der WTO, den Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf zwei grundlegende Erfordernisse besonders hervorzuheben:
 - Stärkung der Wettbewerbsposition der europäischen Kulturindustrie durch eine enge gemeinschaftliche Zusammenarbeit;
 - Bekräftigung des grundsätzlichen Verbots von marktbeherrschenden Stellungen im Bereich des Handels mit Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen;
 20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer sowie dem Europarat zu übermitteln.